



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.07.2020

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen - Prävention durch Bildung I

Deutschland hat am 12. Oktober 2017 die sog. Istanbul-Konvention, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ratifiziert, in der sich die Vertragsparteien im Kapitel III (Prävention) darauf verpflichten, Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen und die genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern (Artikel 14), und für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung zu schaffen oder ausbauen. Laut dem unabhängigen Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, sitzen statistisch gesehen in jeder Klasse mindestens ein bis zwei Kinder/Jugendliche, die von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffen sind.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Umsetzung Art. 14 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) im Lehrplan und Schulgesetz..... 4
- 1.1 Welche Schritte wurden seitens der bayerischen Behörden ergriffen, um Lernmittel gemäß Art. 14 Abs. 1 in die offiziellen Lehrpläne bzw. im Schulgesetz auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen und gemäß Art. 14 Abs. 2 die Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern?..... 4
- 1.2 Wie erfolgt die praktische Umsetzung an den Bildungseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf den vorgesehenen Zeitaufwand im Unterricht, die Inhalte des Unterrichtsmaterials und die konkreten Präventionsmaßnahmen in Unterrichtseinheiten? 4
- 1.3 Anhand welcher Maßnahmen überprüft die Staatsregierung die tatsächliche Aufnahme und verbindliche Verankerung der Themen, die in Art. 14 Abs. 1 enthalten sind (Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person), in den Lehrplänen bzw. im Schulgesetz und in Lernmitteln auf allen Ebenen des Bildungssystems für alle Altersstufen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2.	Umsetzung Art. 14 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) im Lehrplan und Schulgesetz.....	6
2.1	Welche Schulen in Bayern haben (Stand Juli 2020) kein speziell ausgebildetes Fachpersonal (weder Beschäftigte an den Bildungseinrichtungen noch externe Fachkräfte) eingestellt oder fortgebildet, das für die Vermittlung der in Art. 14 Abs. 1 enthaltenen Themen zuständig ist (bitte auflisten nach Regierungsbezirk)?	6
2.2	Falls kein speziell ausgebildetes Fachpersonal eingestellt wurde, was sind die Gründe?.....	6
2.3	Welche Unterstützung leistet die Staatsregierung in diesem Bereich, um sicherzustellen, dass jede Schule in Bayern entsprechendes Fachpersonal einstellt?	6
3.	Umsetzung Art. 15 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) in Schulungen für die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Berufsgruppen.....	6
3.1	Wie viele Fachkräfte haben in den Jahren 2017 bis 2020 nach Maßgabe von Art. 15 sowie des GREVIO-Fragebogens eine Aus- oder Weiterbildung erhalten (bitte auflisten nach Jahr und Regierungsbezirk)?.....	6
3.2	Wie viele Fachkräfte haben in den Jahren 2017 bis 2020 nach Maßgabe von Art. 15 sowie des GREVIO-Fragebogens eine berufsbegleitende Fortbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen durchlaufen (bitte auflisten nach Jahr und Regierungsbezirk)?	6
3.3	Inwieweit decken diese Schulungen Themenbereiche wie Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, Interventionsstandards, Gleichstellung von Frauen und Männern, Bedürfnisse und Rechte der Opfer, Verhinderung der sekundären Viktimisierung, behördenübergreifende Zusammenarbeit ab?.....	6
4.	Umsetzung Art. 15 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) in Schulungen für die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Berufsgruppen.....	7
4.1	Was ist der jeweils für die Aus- oder Weiterbildungen und berufsbegleitenden Fortbildungen vorgesehene zeitliche Umfang?.....	7
4.2	Wie werden die vermittelten Inhalte jeweils für die Aus- oder Weiterbildungen und berufsbegleitenden Fortbildungen ausgewählt bzw. erstellt?	7
4.3	Inwieweit werden die vermittelten Inhalte jeweils für die Aus- oder Weiterbildungen und berufsbegleitenden Fortbildungen auf ihre Richtigkeit geprüft?	7
5.	Umsetzung Art. 15 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) im Lehramtsstudium und in allen weiteren Studiengängen im Bereich Bildungs- und Sozialwesen.....	8
5.1	Wie erfolgt die praktische Umsetzung der in Art. 15 enthaltenen Vorgaben im Rahmen des Lehramtsstudiums und aller weiteren Studiengänge im Bereich Bildungs- und Sozialwesen?.....	8
5.2	Anhand welcher Maßnahmen überprüft die Staatsregierung die konkrete Umsetzung der in Art. 15 in Bezug auf fachpädagogisches Personal etc. enthaltenen Vorgaben an den Hochschulen?	9
5.3	Inwieweit werden an den Hochschulen externe Fachreferentinnen und Fachreferenten für den Bereich sexualisierte Gewalt und Prävention zur Vermittlung der Inhalte hinzugezogen?.....	9

6.	Umsetzung Art. 15 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) an Ausbildungsstätten und Berufsschulen.....	9
6.1	Wie erfolgt die praktische Umsetzung der in Art. 15 enthaltenen Vorgaben an Ausbildungsstätten und Berufsschulen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben?	9
6.2	Anhand welcher Maßnahmen prüft die Staatsregierung die konkrete Umsetzung der in Art. 15 enthaltenen Vorgaben an Ausbildungsstätten und Berufsschulen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben?	9
6.3	Inwieweit werden an Ausbildungsstätten und Berufsschulen externe Fachreferentinnen und Fachreferenten für den Bereich sexualisierte Gewalt und Prävention zur Vermittlung der Inhalte hinzugezogen?.....	10
7.	Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Einrichtungen.....	10
7.1	Mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern?	10
7.2	Mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit Polizeibehörden?.....	10
7.3	Mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit dem Kinderschutzbund?	10
8.	Austausch	11
8.1	In welchem Rahmen und Umfang findet ein Austausch unter den Verantwortlichen für die Umsetzung von Art. 14 und 15 der Istanbul-Konvention länderübergreifend statt?	11
8.2	In welchem Rahmen und Umfang findet ein Austausch auf Kommunalebene in Bezug auf die in den Verantwortungsbereich der Kommunen fallende Umsetzung des Art. 14 Abs. 2 statt?	11
8.3	In welchem Rahmen und Umfang findet ein Austausch zwischen Freistaat und Kommunen in Bezug auf die in den Verantwortungsbereich der Kommunen fallende Umsetzung des Art. 14 Abs. 2 statt?.....	11

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28.09.2020

Vorbemerkung:

Die zwei Artikel des Gesetzes zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention; Bundesgesetzblatt 2017 Teil II S. 1026 ff.), auf die sich die Anfrage bezieht, seien vorab zur Verdeutlichung des Handlungsbedarfs zitiert:

„Artikel 14 Bildung

- (1) Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern.

Artikel 15 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

- (1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.
- (2) Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.“

1. **Umsetzung Art. 14 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) im Lehrplan und Schulgesetz**
- 1.1 **Welche Schritte wurden seitens der bayerischen Behörden ergriffen, um Lernmittel gemäß Art. 14 Abs. 1 in die offiziellen Lehrpläne bzw. im Schulgesetz auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen und gemäß Art. 14 Abs. 2 die Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern?**
- 1.2 **Wie erfolgt die praktische Umsetzung an den Bildungseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf den vorgesehenen Zeitaufwand im Unterricht, die Inhalte des Unterrichtsmaterials und die konkreten Präventionsmaßnahmen in Unterrichtseinheiten?**
- 1.3 **Anhand welcher Maßnahmen überprüft die Staatsregierung die tatsächliche Aufnahme und verbindliche Verankerung der Themen, die in Art. 14 Abs. 1 enthalten sind (Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person), in den Lehrplänen bzw. im Schulgesetz und in Lernmitteln auf allen Ebenen des Bildungssystems für alle Altersstufen?**

Die Lehrpläne an bayerischen Schulen basieren auf den obersten Bildungszielen nach Art. 131 Bayerische Verfassung. Ihnen liegt ein Menschenbild zugrunde, das maßgeblich von der Achtung der Würde des einzelnen Menschen geprägt ist. Im Einzelnen

zählen u. a. Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen dazu. Auf diesen Werten und Haltungen und mit dem Ziel, diese zu vermitteln, bauen in der Folge die schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele, der Bildungs- und Erziehungsauftrag der jeweiligen Schularten, die jeweiligen Fachprofile, die grundlegenden Kompetenzen der einzelnen Jahrgangsstufen und schließlich die Fachlehrpläne auf.

Das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Soziales Lernen“ hält im Zusammenhang mit der Fragestellung der Anfrage dabei fest:

„Im Sinne der obersten Bildungsziele der Bayerischen Verfassung achten die Schülerinnen und Schüler die Würde anderer Menschen in einer pluralen Gesellschaft. Sie üben Selbstbeherrschung, übernehmen Verantwortung und zeigen Hilfsbereitschaft. Sie gestalten Beziehungen auf der Grundlage von Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit, Empathie, Toleranz und Selbstbestimmtheit; sie haben Respekt vor anderen Standpunkten und sind fähig, Kompromisse zu schließen, die der Gemeinschaft nützen.“

Respekt gegenüber dem anderen wird darüber hinaus im fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziel „Interkulturelle Bildung“ ebenfalls explizit erwähnt.

In den Fachlehrplänen ergeben Suchanfragen nach den hier exemplarisch aufgeführten Stichworten „Gleichstellung“, „Respekt“, „Konfliktlösung“ oder „Gewalt“ insgesamt über 100 Treffer in den Lehrplänen der Schularten (vgl. Suchfunktion im Lehrplan-PLUS, <https://www.lehrplanplus.bayern.de/suche/lehrplan#>).

Die Umsetzung der einzelnen Lernziele, auch im Hinblick auf ihre zeitliche und inhaltlich konkrete Ausgestaltung sowie die Auswahl und den Einsatz des entsprechenden Unterrichtsmaterials obliegt der einzelnen Lehrkraft im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist die hohe Qualität des schulischen Unterrichts und somit die Umsetzung des aktuell gültigen Lehrplans von zentraler Bedeutung. Um die Lehrplankonformität und hohe Qualität der schulischen Lernmittel gewährleisten zu können und auch den Lehrkräften entsprechend Sicherheit zu bieten, werden Schulbücher in Bayern einem zentralen Zulassungsverfahren unterzogen.

Gemäß § 3 Verordnung über die Zulassung von Lernmittel (ZLV) vom 17. November 2008 i. d. F. vom 11. März 2016 werden Lernmittel (laut § 1 ZLV Schulbücher und Arbeitshefte) vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

1. nicht im Widerspruch zu geltendem Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die eingereichten Lernmittel gemäß § 5 ZLV in der Regel von zwei unabhängigen Lehrkräften, die vom Staatsministerium als Sachverständige ausgewählt und beauftragt werden, begutachtet. Grundlagen sind neben dem in der Vorbemerkung genannten § 3 ZLV jeweils der allgemeine Kriterienkatalog und schulart- sowie fachspezifische Kriterienkataloge. Erst bei Erfüllung der dort formulierten Vorgaben werden die Lernmittel für den Gebrauch an bayerischen Schulen zugelassen.

Im allgemeinen Kriterienkatalog wird u. a. festgehalten: Es ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen gleichberechtigt dargestellt sind (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 118 Abs. 1 und 2 Verfassung des Freistaates Bayern). Die Lebenswirklichkeit von Frauen in unserer Gesellschaft sowohl im Hinblick auf Belastungen und Konflikte wie auch hinsichtlich ihrer Teilnahme am Berufsleben und am öffentlichen Leben muss ausreichend dargestellt werden. Das Lernmittel darf nicht der Entwicklung einseitiger Vorstellungen über die Position oder die Lebensgestaltung von Männern und Frauen in Gesellschaft und Familie oder in anderen Formen des Zusammenlebens Vorschub leisten. Das Lernmittel soll den vorurteilsfreien Umgang mit Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, unterschiedlicher sexueller Orientierung sowie aus verschiedenen Kultur- und Sprachräumen fördern. Auf eine entsprechende Umsetzung der oben genannten Kriterien wird somit im Zulassungsverfahren geachtet.

2. **Umsetzung Art. 14 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) im Lehrplan und Schulgesetz**
- 2.1 Welche Schulen in Bayern haben (Stand Juli 2020) kein speziell ausgebildetes Fachpersonal (weder Beschäftigte an den Bildungseinrichtungen noch externe Fachkräfte) eingestellt oder fortgebildet, das für die Vermittlung der in Art. 14 Abs. 1 enthaltenen Themen zuständig ist (bitte auflisten nach Regierungsbezirk)?
- 2.2 Falls kein speziell ausgebildetes Fachpersonal eingestellt wurde, was sind die Gründe?
- 2.3 Welche Unterstützung leistet die Staatsregierung in diesem Bereich, um sicherzustellen, dass jede Schule in Bayern entsprechendes Fachpersonal einstellt?

Die Themen zu Art. 14 werden von allen Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal (z. B. Schulsozialpädagogen) abgedeckt. Leitlinie ist der entsprechende Fachlehrplan. Zusätzliches Fachpersonal wird mit Blick darauf nicht benötigt.

3. **Umsetzung Art. 15 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) in Schulungen für die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Berufsgruppen**
- 3.1 Wie viele Fachkräfte haben in den Jahren 2017 bis 2020 nach Maßgabe von Art. 15 sowie des GREVIO-Fragebogens eine Aus- oder Weiterbildung erhalten (bitte auflisten nach Jahr und Regierungsbezirk)?
- 3.2 Wie viele Fachkräfte haben in den Jahren 2017 bis 2020 nach Maßgabe von Art. 15 sowie des GREVIO-Fragebogens eine berufsbegleitende Fortbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen durchlaufen (bitte auflisten nach Jahr und Regierungsbezirk)?
- 3.3 Inwieweit decken diese Schulungen Themenbereiche wie Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, Interventionsstandards, Gleichstellung von Frauen und Männern, Bedürfnisse und Rechte der Opfer, Verhinderung der sekundären Viktimisierung, behördenübergreifende Zusammenarbeit ab?

Gemäß dem Vorspruch zu den Fragen 3.1–3.3, in dem von Schulungen die Rede ist, wird davon ausgegangen, dass hier nach der Fortbildung von Lehrkräften gefragt wird. Für die Lehrerausbildung sei auf die Antworten zu den Fragen 5.1–5.3 verwiesen.

Mit Blick auf das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial kann nur eine zusammenfassende Antwort gegeben werden:

Folgende Ergebnisse erbrachte eine Abfrage der zentralen Datenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) für die Jahre 2017 bis 2020 (Stichtag: 6. August 2020) zu folgenden – im Kontext zu Art. 15 Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) sowie des GREVIO-Fragebogens stehenden – Begriffen bzw. Kategorien (im Lehrgangstitel bzw. der Lehrgangsbeschreibung):

- Begriffe, die sich auf Gewaltarten beziehen, welche nicht nur, aber insbesondere Frauen betreffen:
stalking|sexting|vergewaltigt|sexualis|beschneidung|beschnitten|femid|feminizid|sexis|prostitu|zuhälter|frauenmord|grooming|gewalt/misshandlung/misbrauch + frauen/partner/beziehung/familie/familiär/sexuell |sexuell + übergriff/nötigung/belästigung|häusliche gewalt|sexualisierte gewalt|zwangsheirat|zwangsverheirat
- Begriffe, die sich auf gesellschaftliche Einstellungen beziehen:
misogynie|patriar|mysogen|paternal|frauenrecht|frauenwahlrecht|mat riar|gender-sensib|geschlechtssensib
- Begriffe, die sich auf Frauenbewegungen beziehen:
aint no cinderella| one billion rising|ni una menos|ni una mas| my stealthy freedom|me too|femen|terre des femmes|suffrage|feminij|frauenbewegung
- Begriffe, die sich auf allgemeine Gewaltarten beziehen (wie z. B. Opfer, Mobbing, Benachteiligung, Prügel, Verstümmelung, Diskriminierung etc.) in Verbindung mit einem der Begriffe Frauen/Mädchen/weiblich/Geschlecht/Gender

- Begriffe, die sich nicht unbedingt auf Gewalt beziehen (wie z. B. Rolle, Gleichberechtigung, Status, Einkommen, Sozialisierung) in Verbindung mit einem der Begriffe Frauen/Mädchen/Weiblich/Geschlecht/Gender

In den Jahren 2017 bis 2020 (Stichtag: 6. August 2020) wurden zu dem o. g. Themenkomplex insgesamt 387 Fortbildungsveranstaltungen für bayerische Lehrkräfte auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung (zentral durch die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, regional durch die Regierungen und Ministerialbeauftragten bzw. die Staatlichen Schulberatungsstellen, lokal durch die Staatlichen Schulämter) angeboten. Ergänzt wird das staatliche Angebot durch einige Veranstaltungen externer Anbieter (Vereine, Verbände, Universitäten etc.).

An den o. g. Fortbildungsveranstaltungen haben zwischen 2017 und 2020 insgesamt 4 816 Lehrkräfte teilgenommen.

Eine tabellarische Aufschlüsselung der Zahl der Angebote sowie Teilnehmerzahlen nach Jahren sowie einzelnen Regierungsbezirken kann der Anlage entnommen werden.

Die in der Fragestellung angeführten Themen (Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, Interventionsstandards, Gleichstellung von Frauen und Männern, Bedürfnisse und Rechte der Opfer, Verhinderung der sekundären Viktimisierung, behördenübergreifende Zusammenarbeit) werden regelmäßig bedarfsgerecht thematisiert.

4. Umsetzung Art. 15 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) in Schulungen für die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Berufsgruppen

Gemäß dem Vorspruch zu den Fragen 4.1–4.3, in dem von Schulungen die Rede ist, wird davon ausgegangen, dass hier nach der Fortbildung von Lehrkräften gefragt wird. Für die Lehrerausbildung sei auf die Antworten zu den Fragen 5.1–5.3 verwiesen.

4.1 Was ist der jeweils für die Aus- oder Weiterbildungen und berufsbegleitenden Fortbildungen vorgesehene zeitliche Umfang?

Hinsichtlich eines bestimmten vorgesehenen zeitlichen Umfangs einzelner Veranstaltungen im Bereich der Staatlichen Lehrerfortbildung können seitens des Staatsministeriums keine Aussagen getroffen werden. Es liegt stets im Ermessen des jeweiligen Veranstalters, welchen zeitlichen Umfang er einem bestimmten Thema im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung beimisst. Zentrale Vorgaben hierzu existieren nicht.

4.2 Wie werden die vermittelten Inhalte jeweils für die Aus- oder Weiterbildungen und berufsbegleitenden Fortbildungen ausgewählt bzw. erstellt?

4.3 Inwieweit werden die vermittelten Inhalte jeweils für die Aus- oder Weiterbildungen und berufsbegleitenden Fortbildungen auf ihre Richtigkeit geprüft?

Ebenso obliegt die inhaltliche und didaktische Konzeption einer Fortbildung vollumfänglich dem jeweiligen Veranstalter, auch hierzu gibt es keine (zentralen) Vorgaben. Die Veranstalter staatlicher Lehrerfortbildung greifen für ihre Veranstaltungen regelmäßig auf die Expertise von Gastdozenten zurück; neben Lehrkräften, die in einzelnen Themenfeldern spezifische Kenntnisse besitzen, werden hier auch bedarfsgerecht – auf Honorarbasis – externe Referenten eingebunden, z. B. seitens der Wirtschaft, der Universitäten oder anderer (staatlicher oder nichtstaatlicher) Einrichtungen. Ergänzend zum Angebot der Staatlichen Lehrerfortbildung gibt es zahlreiche externe Anbieter, die über die staatliche Fortbildungsplattform FIBS (nach Registrierung und unter Erfüllung bestimmter Kriterien, wie z. B. Schul- und Unterrichtsbezug) die Möglichkeit haben, ihre Angebote bayerischen Lehrkräften bekannt zu machen. Zu beachten ist dabei, dass der Eintrag einer Veranstaltung durch externe Anbieter in FIBS nur einen Hinweis- und Veröffentlichungscharakter hat: Die dort eingestellten Veranstaltungen haben der Plausibilitätsprüfung, der sie vor einer Freischaltung in der Datenbank durch die FIBS-Redaktion (an der ALP Dillingen) unterzogen werden, genügt. Dies kann den Schulleitern und den Lehrkräften bei der Auswahl bzw. der Genehmigung von Dienstbefreiung helfen. Für die Inhalte sind

die Anbieter der jeweiligen Veranstaltung ausschließlich selbst verantwortlich. Hinsichtlich der Angebote externer Anbieter wird keine Garantie und Verantwortung dafür übernommen, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Dies wird den Teilnehmern auch in einem Disclaimer bei jedem Angebot eines externen Anbieters angezeigt.

5. **Umsetzung Art. 15 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) im Lehramtsstudium und in allen weiteren Studiengängen im Bereich Bildungs- und Sozialwesen**
- 5.1 **Wie erfolgt die praktische Umsetzung der in Art. 15 enthaltenen Vorgaben im Rahmen des Lehramtsstudiums und aller weiteren Studiengänge im Bereich Bildungs- und Sozialwesen?**

Die Gewalt- und Missbrauchsprävention ist ein fest verankerter Bestandteil in der Lehrerbildung. Bereits im Lehramtsstudium sind im Bereich der Erziehungswissenschaften die Themen Werteerziehung sowie Gewaltprävention in den Kerncurricula zu den Fächern der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) als verbindliche und somit auch prüfungsrelevante Inhalte in den Bereichen Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik festgelegt. Darüber hinaus sind die Themen Gesundheits- und Sexualerziehung als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften, Teilgebiet Schulpädagogik, verankert (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb LPO I).

Für wirksame Interventionen in Bezug auf Missbrauchs- und Gewaltprävention bedarf es zudem eines fundierten theoretischen Wissens bezüglich der Entwicklung von Sozial- und Sexualverhalten im Kindes- und Jugendalter. Dieses Wissen wird gemäß dem Kerncurriculum zum Fach Erziehungswissenschaften im Teilbereich Psychologie vermittelt.

Im Bereich der Fachdidaktiken (§ 33 LPO I) sollen alle Lehramtsstudierenden „Kenntnis der Bildungsaufgaben [...] des betreffenden Fachs in den einzelnen Schularten“ sowie „Kenntnis der Beiträge des betreffenden Fachs für die Erfüllung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben der jeweiligen Schulart“ nachweisen.

Hierzu zählen in den einschlägigen Fächern u. a. auch Inhalte der Familien- und Sexualerziehung. Somit ist sichergestellt, dass alle Lehramtsstudierenden, unabhängig vom jeweils angestrebten Lehramt und von den gewählten Fächern, mit relevantem Hintergrundwissen ausgestattet sind.

Darüber hinaus sind die fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben im Bereich Familien- und Sexualerziehung insbesondere ein Anliegen des Biologie-Unterrichts und somit in den Kerncurricula des Unterrichtsfaches bzw. vertieft studierten Faches Biologie verankert.

Auch im Studium der Fächer Katholische und Evangelische Religionslehre sowie Ethik bzw. Philosophie/Ethik werden Themen der Familien- und Sexualerziehung (Katholische Religionslehre: z. B. Sinn und Zweck von Normen, verantwortliche Gestaltung von Sexualität, Lebensform Ehe, nichteheliche Lebensgemeinschaften; Evangelische Religionslehre: z. B. Mensch als Geschöpf, Ethik des Lebens, Sexualität und Lebensformen; Ethik: z. B. im Bereich der angewandten Ethik) aufgegriffen. Das Studium dieser Fächer leistet folglich einen wertvollen Beitrag zur Verhütung und Aufdeckung von sexualisierter Gewalt gegen Frauen sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Eine zentrale Bedeutung kommt darüber hinaus den bayerischen Schulpsychologen zu. Bereits im Studium liefern hier entsprechende Praktika Einblick in die koordinierende behördenübergreifende Zusammenarbeit und ermöglichen den geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen. Die Inhalte des Studiums werden im Vorbereitungsdienst vertieft: Ausbildungsinhalte im Vorbereitungsdienst sind im Fach Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt die Intervention in Bezug auf Einzelpersonen, Gruppen und Klassen sowie Organisationen (einschließlich Möglichkeiten und Grenzen von Interventionen, präventiven Maßnahmen und Beiträgen zur Persönlichkeitsentwicklung), die Einzelfallberatung in Krisen (Suizidalität, Missbrauch, traumatische Belastungen etc.), Gruppenmaßnahmen zur Förderung von Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Stressmanagement, die Gestaltung allgemeiner gewaltpräventiver Maßnahmen in der Schule, Streitschlichtung und Konfliktmanagement. Flankierend erfolgt auch eine Vorbereitung für eine Kooperation mit anderen Beratungseinrichtungen im Schulsystem (Beratungslehrer, andere Schulpsychologen, Staatliche Schulberatungsstellen, Schularzt) und außerhalb der Schule (z. B. Beratungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiater, Therapeuten).

5.2 Anhand welcher Maßnahmen überprüft die Staatsregierung die konkrete Umsetzung der in Art. 15 in Bezug auf fachpädagogisches Personal etc. enthaltenen Vorgaben an den Hochschulen?

In der ersten Phase der Lehrerausbildung (Hochschulstudium) ist eine entsprechende Überprüfung nicht möglich, da sie die Freiheit von Wissenschaft und Forschung, wie sie im Grundgesetz garantiert ist, berühren würde.

5.3 Inwieweit werden an den Hochschulen externe Fachreferentinnen und Fachreferenten für den Bereich sexualisierte Gewalt und Prävention zur Vermittlung der Inhalte hinzugezogen?

Zu externen Fachreferenten für die Themen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die die Universitätsdozenten über ihre eigene Lehre hinaus für die Vermittlung der Inhalte hinzuziehen, können keine Angaben gemacht werden, da der Staatsregierung dazu keine Daten vorliegen.

6. Umsetzung Art. 15 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) an Ausbildungsstätten und Berufsschulen

6.1 Wie erfolgt die praktische Umsetzung der in Art. 15 enthaltenen Vorgaben an Ausbildungsstätten und Berufsschulen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben?

6.2 Anhand welcher Maßnahmen prüft die Staatsregierung die konkrete Umsetzung der in Art. 15 enthaltenen Vorgaben an Ausbildungsstätten und Berufsschulen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Berufsbilder der Ausbildungsberufe im dualen System nicht primär zu den bestimmten Berufsgruppen im Sinne des Art. 15 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) gehören. An den Berufsschulen werden keine Berufsgruppen beschult, deren Berufsbild den professionellen Umgang mit Gewalttaten im Sinne des Übereinkommens vorsieht. Die betroffenen Berufsgruppen werden vornehmlich an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien ausgebildet.

Unabhängig vom Berufsbild ist neben der Entwicklung berufsbezogener Handlungskompetenz auch zentraler Bildungsauftrag der Berufsschulen, berufsübergreifende Handlungskompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern zu fördern (vgl. Art. 11 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG –). Auf der Grundlage der Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist somit auch die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz fest in allen Lehrplänen an den Berufsschulen verankert. Unabhängig von einzelnen Unterrichtsfächern ist es Aufgabe aller Lehrkräfte, u. a. die Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit und das Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Zudem umfassen die Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen auch die Entwicklung der Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendung und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Gerade diese zu vermittelnden Kompetenzen unterstützen im Allgemeinen einen reflektierten Umgang mit gesellschaftlichen Konflikten.

Das Thema „Gleichstellung von Mann und Frau“ wird an der Berufsschule explizit im Fach „Sozialkunde“ (ab dem Schuljahr 2020/2021 neue Fachbezeichnung „Politik und Gesellschaft“) in den Lernbereichen „Soziale Beziehungen“ sowie im Zusammenhang mit den Grundrechten und dem zugrunde liegenden Menschenbild thematisiert. Auch im Lerngebiet „Recht“ kann sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Unterricht thematisiert werden. In den Unterrichtsfächern Religion und Ethik werden Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen dazu angeregt, sich mit der eigenen Identität und den eigenen Wertevorstellungen sowie mit gesellschaftlichen Rollenbildern bzw. Rollenerwar-

tungen auseinanderzusetzen. Der Unterricht in diesen Fächern umfasst ebenfalls die durch das jeweilige Fachprofil geprägte Behandlung des Themenbereichs „Soziale Beziehungen“. So thematisiert der Fachlehrplan Ethik beispielsweise die Themenbereiche „verantwortliche Partnerschaft“ und die verantwortungsvolle Einstellung zu Liebe und Sexualität. Der Umgang mit Konflikten und deren gewaltfreie Lösung wird im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts behandelt.

Die Umsetzung der Lehrpläne an den Berufsschulen stellen die Schulleitungen sowie die jeweilige Bezirksregierung als zuständige Schulaufsicht sicher.

Für die betrieblichen Ausbildungsstätten im dualen System sind derzeit noch keine Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) zum Ausbau der Gewaltprävention durch entsprechende Aus- und Fortbildungen enthalten. Diese müssten auf bundesgesetzlicher Ebene im Rahmen einer Novellierung der AEVO verankert werden und liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung.

6.3 Inwieweit werden an Ausbildungsstätten und Berufsschulen externe Fachreferentinnen und Fachreferenten für den Bereich sexualisierte Gewalt und Prävention zur Vermittlung der Inhalte hinzugezogen?

Die Einbindung von externen Referenten an den Berufsschulen wird durch Schulen bzw. Lehrkräfte in Ausübung ihrer fachlichen und pädagogischen Eigenverantwortung (eigenverantwortliche Schule, Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG) umgesetzt. Das Staatsministerium erhebt keine zentralen Daten über die durchgeführten Maßnahmen.

7. Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Einrichtungen

7.1 Mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern?

Die Schulen arbeiten auf der Grundlage von Art. 31 BayEUG mit den Jugendämtern auch in Fällen sexualisierter Gewalt zusammen. Für meldepflichtige Einzelfälle gilt die Kultusministerielle Bekanntmachung (KMBek) vom 23.09.2013, Az.: II.1-5 S 4630-6a.108 925, zu den Meldepflichten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden: „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamts“.

7.2 Mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit Polizeibehörden?

Die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden erfolgt v. a. über die Schulverbindungsbeamten der Polizei, z. B. <https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/schule/index.html>, zudem auch im Rahmen des Programms „PIT – Prävention im Team“, das als Programm zur Gewaltprävention und zur Stärkung der Persönlichkeit in Kooperation mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Landeskriminalamt durchgeführt wird.

7.3 Mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit dem Kinderschutzbund?

Die Schulen arbeiten eigenverantwortlich mit verschiedenen Anbietern, wie z. B. dem Kinderschutzbund, zusammen.

8. Austausch**8.1 In welchem Rahmen und Umfang findet ein Austausch unter den Verantwortlichen für die Umsetzung von Art. 14 und 15 der Istanbul-Konvention länderübergreifend statt?**

Beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist ein länderoffener Austausch zwischen den Kultusministerien der Länder und Fachexperten, z. B. von der Universität zu Themen der sexualisierten Gewalt, eingerichtet.

8.2 In welchem Rahmen und Umfang findet ein Austausch auf Kommunalebene in Bezug auf die in den Verantwortungsbereich der Kommunen fallende Umsetzung des Art. 14 Abs. 2 statt?

Ein Austausch auf Kommunalebene ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht bekannt.

8.3 In welchem Rahmen und Umfang findet ein Austausch zwischen Freistaat und Kommunen in Bezug auf die in den Verantwortungsbereich der Kommunen fallende Umsetzung des Art. 14 Abs. 2 statt?

Dazu ist nach Kenntnis der Staatsregierung kein Austausch eingerichtet.

